

teien erfreuliche Folge, dass der Prozess beschleunigt wird, weil das gesamte Wiedereinsetzungsverfahren jetzt überflüssig ist. Eine weitere, in meinen Augen besonders erfreuliche Konsequenz ist die Tatsache, dass dann die von mir eingangs gerügten höchstrichterlichen Wortverdrehungen ein Ende haben. Allerdings werden damit die Rechtsanwälte stärker in die Verantwortung genommen: Bei ihnen als Rechtsmittelführern liegt nun auch insoweit das generelle Formulierungs- und Interpretationsrisiko. Sie müssen in ihren entsprechenden Schriftsätzen eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, ob sie zunächst nur einen Prozesskostenhilfeantrag stellen oder ein bedingtes Rechtsmittel oder ein unbedingtes Rechtsmittel einlegen bzw. eine bedingte oder eine unbedingte Rechtsmittelbegründung geben wollen. Das wird sicher in der ersten Zeit gewisse Übergangsprobleme mit sich bringen. Hier wird das Gericht gegebenenfalls nach § 139 I ZPO für die notwendige Klarheit sorgen müssen.

Wird das Prozesskostenhilfesuch in vollem Umfang abgelehnt, ist die in Rede stehende Bedingung nicht eingetreten, das heißt, das betreffende bedingte Rechtsmittel gilt dann überhaupt nicht rechtswirksam eingelegt. Bei Streitgegenständen, die aus mehreren selbstständigen Ansprüchen bestehen oder zum Beispiel Geldforderungen umfassen, besteht die Möglichkeit, dass das Rechtsmittelgericht die Prozesskostenhilfe nur zum Teil bewilligt. Dann gilt das entsprechende Rechtsmittel auch nur bezüglich des bewilligten Teils als rechtzeitig eingelegt, nicht aber hinsichtlich des restlichen Streitgegenstands. Es stellt sich daher die Frage, ob die Partei, der man die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise nicht gewährt hat, jetzt insoweit doch noch den „normalen“ (d. h. nicht durch Prozesskostenhilfe finanzierten) Weg in die Rechtsmittelinstanz beschreiten kann. Inzwischen ist jedoch in der Regel die Rechtsmittelfrist abgelaufen. Eine Abhilfe über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dann meines Erachtens prinzipiell nicht mehr möglich, weil es an deren Grundvoraussetzung fehlt, dass die betreffende Partei „ohne ihr Verschulden“ an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert war²⁶. Will eine Partei von Anfang

an auf jeden Fall, das heißt auch bei teilweiser oder gänzlicher Ablehnung ihres zunächst gestellten Prozesskostenhilfesuch, ein Rechtsmittel einlegen, so muss dies dann innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist ohne jede Bedingung erfolgen.

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Die ganz herrschende Meinung nimmt seit Jahrzehnten ausgesprochene Wortverdrehungen vor, um durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufschiebend bedingte Rechtsmitteleinlegungen in unbedingte Rechtsmitteleinlegungen umzuqualifizieren. Sie tut das, weil nach ihrer Ansicht Rechtsmittel nicht bedingt eingelegt werden können. Diese Rechtsauffassung ist meines Erachtens unzutreffend. Ein Anwalt, der auf dem Boden der herrschenden Meinung ein Rechtsmittel nur nach vorheriger Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Partei durchführen will, muss zunächst ein Prozesskostenhilfesuch stellen und nach dessen Stattgabe auch noch ein erfolgreiches Wiedereinsetzungsverfahren absolvieren. Demgegenüber ist die von mir präferierte Lösung einer durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufschiebend bedingten Rechtsmitteleinlegung direkter, kürzer, transparenter und kostengünstiger. Allerdings muss dann der Anwalt des Rechtsmittelführers seine entsprechende Absicht auch besonders sorgfältig formulieren, damit ganz klar wird, welchen Weg er wirklich einschlagen will. Insbesondere in der Übergangszeit wird das Rechtsmittelgericht hier gegebenenfalls nach § 139 I ZPO für die notwendige Klarheit zu sorgen haben. Soll ein Rechtsmittel auch dann durchgeführt werden, wenn die zunächst beantragte Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise verweigert wird, muss es innerhalb der normalen gesetzlichen Fristen (s. nur §§ 517 und 548 ZPO) unbedingte eingelegt werden. ■

26 Anders kann es aber z. B. sein, wenn sich die finanzielle Lage dieser Partei erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist entsprechend gebessert hat.

Professor Dr. Peter Sester, Karlsruhe

Argentinische Staatsanleihen: Schicksal der „Hold Outs“ nach Wegfall des Staatsnotstands*

I. Tatbestand und Prozessgeschichte

Gegen die Republik Argentinien werden seit circa 2003 weltweit Klagen wegen Nichtbedienung von Staatsanleihen erhoben, die vor allem in den 90er Jahren begeben wurden. Zur Verteidigung beruft sich die Beklagte in diesen Verfahren (sowie in jenen wegen Verletzung von Investitionsverträgen¹) darauf, dass die Zahlungseinstellung durch den völkerrechtlichen Grundsatz des Staatsnotstands gerechtfertigt ist. Das *OLG Frankfurt a. M.*, bei dem eine ganze Reihe solcher Zahlungsklagen aus Not leidenden Anleihen erhoben wurden, sah im Jahre 2003 die Tatbestandsvoraussetzungen des Staatsnotstands als gegeben an und hielt konsequenterweise die (logisch vorgelagerte) Frage nach der Existenz eines solchen völkerrechtlichen Grundsatzes für entscheidungserheblich. Folglich setzte es die betreffenden Klageverfahren aus und leitete beim *BVerfG* ein so genanntes Normverifikationsverfahren nach Art. 100 II GG ein, denn das *BVerfG* hat Entscheidungsvorrang in Bezug auf Existenz, Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft einer allgemeinen Regel

des Völkerrechts². In der Folgezeit gelang es der Republik Argentinien, ihre Verschuldungskrise (jedenfalls einstweilen) durch eine Umschuldung in den Griff zu bekommen; mehr als 75% aller Anleihegläubiger tauschten weltweit ihre notleidenden gegen neue Staatsanleihen. Seit Anfang 2005 erlebt die Republik Argentinien einen Wirtschaftsaufschwung, der angesichts der Schwere seiner zum Jahreswechsel 2001/2002 einsetzenden Wirtschafts- und Finanzkrise³ ebenso über-

* Besprechung von *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 13. 6. 2006 – 8 U 107/03, NJW 2006, 2931 (unter Nr. 18 in diesem Heft). – Der Autor ist Professor an der Universität Karlsruhe, Honorarprofessor an der Universität Freiburg, Gastprofessor an der Universidad Argentina de la Empresa (Buenos Aires) und Lehrbeauftragter an der Universidad Austral (Buenos Aires).

1 Vgl. die Darstellung und Kommentierung der ICSID-Entscheidung im Fall CMS gegen die Republik Argentinien durch *Schill*, *SchiedsVZ* 2005, 286.

2 *OLG Frankfurt a. M.*, NJW 2003, 2688 (2689); vgl. auch *Pfeiffer*, *ZVglRWiss* 102 (2003), 141.

3 Vgl. die brillante Kurzdarstellung eines der führenden Historiker Argentiniens, *Luis Roberto Romero*, *A History of Argentina in the 20th Century*, 2006, S. 347 ff.

raschend wie beachtlich ist. Gründe für diese Entwicklung sind unter anderem der hohe Weltmarktpreis für Soft Commodities, die gelungene Umschuldung sowie ein niedriger Pesokurs. Angesichts dieser Entwicklung hob das OLG Frankfurt a. M. mit Beschluss vom 16. 2. 2006⁴ die Aussetzung der besagten Verfahren aus dem Jahre 2003 auf. Das Normverifikationsverfahren durch das BVerfG sei nicht mehr vorgreiflich, da ein Staatsnotstand jedenfalls heute schon vom Tatbestand her nicht mehr gegeben sei. Folglich müsse die Republik Argentinien nunmehr alle alten Staatsanleihen bedienen.

II. Kritik

Die Begründung der Entscheidung vermag weder dogmatisch zu überzeugen, noch leistet sie einen sinnvollen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen von Gerichten und internationalen Organisationen, Lösungsmechanismen für Staatsinsolvenzen zu entwickeln⁵, mögen diese vielleicht teilweise zu ambitioniert und dadurch zu komplex geraten sein, um gerade auch von Schwellen- und Entwicklungsländern akzeptiert zu werden. Auch den Klägern ist letztlich nicht viel geholfen, da ihre Aussichten auf eine erfolgreiche Vollstreckung gegen Null gehen⁶ und die Chancen potenzieller Haftungsklagen gegen die Vermittler der Anleihen eher sinken dürften.

1. Rechtsdogmatische Einwände

Die entscheidende dogmatische Frage, die sich das OLG Frankfurt a. M. offenbar nicht gestellt hat, lautet: Führt ein späterer Wegfall eines zunächst gegebenen Staatsnotstands (unterstellt, ein solcher rechtfertigender Notstand existiert als völkerrechtlicher Grundsatz⁷), der ex ante weder zeitlich noch sachlich abschätzbar war, wirklich dazu, dass nunmehr wieder der status quo ante gilt? Das OLG Frankfurt a. M. bejaht implizit diese Frage und kreiert auf diese Weise eine Rechtsregel zur Tragweite des völkerrechtlichen Grundsatzes „Staatsnotstand“; dies ist eine Aufgabe jenseits der Tatsachenfeststellung, die nur dem BVerfG obliegt.

In der Sache stellt sich die Frage, ob man beim Wegfall des Staatsnotstands dogmatisch einen dauerhaften Untergang der ursprünglichen Anspruchspositionen begründen kann. Der scheinbar nahe liegende Vergleich mit Notstandslagen im Straf- oder Zivilrecht hilft hierbei nicht weiter, denn für diese Fälle ist typisch, dass auf eine punktuelle Notstandslage eine sofortige einmalige Reaktion folgt, um deren Rechtfertigung es geht. Die Situation eines Staatsnotstands, der ex ante betrachtet auf unabsehbare Zeit andauern wird und durch die Zahlungsunfähigkeit gekennzeichnet ist, ist eher schon vergleichbar mit der Grenzlinie zwischen vorübergehenden (Verzug) und dauerhaften Leistungshindernissen (Unmöglichkeit)⁸.

2. Rechtsfolgenanalyse

Abgesehen von diesen dogmatischen Überlegungen ist die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. auch von den Rechtsfolgen her bedenklich, denn sie setzt mit Blick auf künftige Umschuldungen von Staaten völlig falsche Anreize bei den Gläubigern. Im Ergebnis führt sie nämlich zu einer Bevorzugung der so genannten „Hold-Out“-Gläubiger gegenüber der großen Mehrzahl der Gläubiger, die sich an der Umschuldung durch Umtausch ihre notleidenden in neue Anleihen beteiligt und dabei auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen verzichtet haben. Die „Hold-Outs“ sollen also nun davon profitieren, dass durch die Zugeständnisse der anderen Gläubiger der Staatsnotstand besei-

tigt und der Grundstein für den Wirtschaftsaufschwung gelegt wurde. Wer in dieser Weise zu Gunsten der „Hold-Outs“ urteilt, setzt keinerlei Anreize dafür, dass sich Anleihegläubiger auch künftig konstruktiv an Umschuldungsverfahren beteiligen. Solche Verfahren können nämlich nur gelingen, wenn die Gläubiger des insolventen Staates im Falle einer Blockadepolitik das Risiko eines endgültigen Totalverlusts tragen oder aber durch eine Mehrheitsentscheidung gebunden werden können. Diese Grundprinzipien für Restrukturierungsverhandlung hat die Republik Argentinien – ohne dass es allerdings internationale Normen dafür gäbe – bei der Umschuldung eingesetzt. Dabei wurde immerhin das selbst gesetzte (und letztlich auch vom IWF anerkannte) Ziel einer 75%-Zustimmung der Anleihegläubiger klar erreicht. Gewiss war das Angebot an die Gläubiger der notleidenden Anleihen arg bescheiden; allerdings war es auch nicht schlechter als dasjenige, was die argentinischen Bürger als Folge der „Pesofication“ hinzunehmen hatten. Wären die Gläubiger (etwa im Rahmen eines geordneten Insolvenzverfahrens) besser organisiert gewesen, hätten die Verhandlungen möglicherweise einen anderen Ausgang nehmen können; so hätte man angesichts des großen Potenzials, welches das Land Argentinien immer hatte und hat, an die Vereinbarung von Besserungsscheinen denken können.

III. Fazit und Ausblick

Es gehört zur gesetzlich abgesicherten Lebenslüge der Bundesrepublik Deutschland und anderer Industriestaaten, dass Staaten und Gebietskörperschaften nicht in die Insolvenz geraten können. Wenn es dereinst vielleicht doch einmal soweit kommen sollte, dass hierzulande die faktische Zahlungsunfähigkeit eintritt, dann werden sich auch unsere demokratisch gewählten Politiker ebenso wie die Regierung Argentinien zunächst für die Grundversorgung ihrer Notleidenden Wähler und gegen eine vollständige Bedienung ausländischer Gläubiger entscheiden. Bleibt zu hoffen, dass es bis dahin ein Insolvenzrecht für Staaten gibt, in dem mit bestimmten Gläubigergruppen – besser noch gruppenübergreifend – qualifizierte Mehrheitsentscheidungen zu Umschuldungsfragen getroffen werden können; Ansätze dazu gibt es in der internationalen Rechtsentwicklung⁹. Nur auf internationaler Ebene können letztlich auch die entscheidenden Rechtsfragen des vorliegenden Falles sinnvoll gelöst werden: Wer entscheidet über das Vorliegen eines Staatsnotstands (z. B. ICSID, IWF, der Internationaler Gerichtshof in Den Haag oder ein Ad-hoc-Schiedsgericht in politisch neutralem Umfeld)? Welches sind die Folgen eines Staatsnotstands und des späteren Wegfalls? Welches Quorum an Zustimmung zu einer Umschuldung muss erreicht werden, um auch die „Hold-Out“-Gläubiger zu binden? Das OLG Frankfurt a. M. (bzw. das BVerfG) hätte einen Beitrag zur Suche nach Lösungen für diese dringlichen Fragen der Staateninsolvenz liefern können. ■

4 NJOZ 2006, Heft 35.

5 Vgl. einführend zu diesen Bemühungen Keller, in: Baums/Cahn (Hrsg.), Die Reform des SchuldverschreibungsR, 2004, S. 157 ff.

6 BVerfGK 1, 32 = DVBl 2003, 661 = BeckRS 2003, 21069.

7 Was im Ansatzpunkt h. M. sein dürfte und auch vom OLG Frankfurt a. M. im Jahre 2003 so gesehen wurde; in dem ICSID-Urteil wird „Staatsnotstand“ als Völkergewohnheitsrecht bewertet, vgl. Schill, SchiedsVZ 2005, 286.

8 Dabei verkennt der Verfasser nicht, dass im BGB der Grundsatz „Geld muss man haben“ gilt, der im Übrigen durch das Insolvenzrecht deutlich relativiert wird. Zu dem angesprochenen Abgrenzungsproblem vgl. BGHZ 83, 197 = NJW 1983, 197; BGH, LM § 275 BGB Nrn. 4 und 7; OLG Karlsruhe, NJW 2005, 989.

9 Vgl. dazu Keller, in: Baums/Cahn (o. Fußn. 5), S. 157 ff.